

13-D-137

Die Religionsfreiheit

in der Praxis.

Vortrag

gehalten in der

Plenarversammlung der juristischen Gesellschaft zu Wien

den 30. März 1892

von

Dr. jur. L. R. von Salis

Prof. der Rechte in Basel.

BERN

Druck und Verlag von K. J. Wyss

1892.

1915/17

13-D-137

Frühere Schriften des Autors.

Im Verlag von **C. Detloff** (C. Reich) in **Basel**.

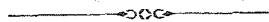
1. **Beiträge zur Geschichte des persönlichen Eherechts.** 1886.
2. **Die Publikation des tridentinischen Rechts der Eheschliessung.** 1888.
3. **Ehescheidungs- und Ehenichtigkeitssachen ausländischer Ehegatten in der Schweiz.** — Vom schweiz. Juristenverein mit dem ersten Preise gekrönte Preisschrift. 1888.
4. **Rechtsquellen des Kantons Graubünden,** herausgegeben von R. Wagner und L. R. von Salis. 2 Bände. 1887, 1892.
5. **Die Bundesgesetze betreffend die Erfindungspatente und den Schutz gewerblicher Muster und Modelle,** Separat-Abdruck aus der Zeitschrift für schweizerisches Recht, n. F., Band VIII. 1889.
6. **Die Revision der kantonalen Gesetzbücher des bürgerlichen Rechts,** Separat-Abdruck aus der genannten Zeitschrift, Band IX. 1890.
7. **Das Jesuitenverbot der Bundesverfassung,** insbesondere der Begriff der Affiliation, Separat-Abdruck aus der genannten Zeitschrift, Band X. 1891.



13-D-137

Die Religionsfreiheit

in der Praxis.



Vortrag

gehalten in der

Plenarversammlung der juristischen Gesellschaft zu Wien

den 30. März 1892

von

Dr. jur. L. R. von Salis

Prof. der Rechte in Basel.

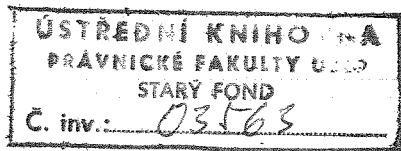


BERN

Druck und Verlag von **K. J. Wyss**
1892.



19 15/1



Hochansehnliche Versammlung!

Der moderne Staat entzieht seinen Untertanen die Religionsfreiheit nicht. Er anerkennt und gewährleistet im Gegenteil die individuelle Religionsfreiheit. Gesetze formulieren dieses Prinzip etwa in folgender Weise:

Jedem Einwohner im Staate steht für seine Person eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit zu,

oder:

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich,

oder:

Jeder bekennt seine Religion mit gleicher Freiheit.

Die Schriftsteller sprechen unterschiedslos von Religionsfreiheit, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Bekenntnisfreiheit.

Die Religionsfreiheit ist entweder ein durch die Verfassung garantirtes subjektives Recht, in dessen Genuss der Staatseinwohner vom Staate selbst nach jeder Richtung hin zu schützen ist, oder die Religionsfreiheit gilt nur als ein verfassungsrechtliches Problem. Der einzelne Bürger kann sich nicht auf die Religionsfreiheit berufen, um die Ungiltigkeit und Unanwendbarkeit früherer oder späterer Gesetze und Verordnungen darzutun. Das Prinzip der Religionsfreiheit gilt nur als Wegleitung für den Gesetzgeber; er soll seine Gesetze vom Standpunkt der Religionsfreiheit aus erlassen; dem Staatsbürger wird jedoch kein Rechtsschutz zu teil, auch wenn der Gesetzgeber sich nicht an diese Wegleitung

hält. Wo dagegen in der Religionsfreiheit die Gewährleistung eines subjektiven Rechtes liegt, da tritt ohne weiteres ausser Kraft die Gesamtheit der mit ihr im Widerspruch stehenden Rechtsnormen. Der Gesetzgeber kann auch in Zukunft in gültiger Weise keine Gesetze erlassen, die unvereinbar sind mit dem garantierten Grundrechte. Die Gewährleistung der Religionsfreiheit ist mit bestimmten Konsequenzen für den Rechtsstaat begleitet, und die Praxis und die Rechtssprechung scheuen sich nicht, diese Konsequenzen zur Anerkennung zu bringen.

Die Religionsfreiheit ist dem modernen Staat eigen. Die Kirche oder vielleicht richtiger die Kirchen waren weder mit ihrer Einführung im Staate noch mit ihrer konsequenten Durchführung einverstanden. Zu wiederholten Malen hat die Kirche gegen die Einführung der Glaubens- und Gewissensfreiheit protestirt. Wol haben die Christen zu jeder Zeit die Religionsfreiheit für sich in Anspruch genommen, und die katholische Kirche verlangt diese Freiheit heutzutage energisch für sich, wo sie nicht als herrschende Kirche anerkannt ist, und zwar als ein ihr zustehendes natürliches Recht. Ist jedoch die katholische Kirche irgendwo und irgendwann herrschende Kirche, so will sie nichts von Religionsfreiheit wissen. Sehr vorsichtig hat sich einst Bischof Ketteler von Mainz dahin ausgesprochen:

Es steht kein kirchlicher Grundsatz fest, welcher unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Katholiken behindert der Meinung zu sein, dass unter den gegebenen Verhältnissen das beste sei, volle religiöse Freiheit zu gewähren.

Der Standpunkt des Papstes aber ist mit vollständiger Deutlichkeit in jenem 15. Satze des Syllabus niedergelegt, woselbst Pius IX. folgenden Fundamentalirrtum festnagelt:

Frei steht es jedem Menschen, diejenige Religion anzunehmen und zu bekennen, von welcher er

geführt von der Leuchte der Vernunft, glaubt, dass sie die wahre Religion sei.

Die reformatorische Bewegung des XVI. Jahrhunderts hat die individuelle Religionsfreiheit nicht gebracht. Höchstens könnte zugegeben werden, dass durch diese grosse Glaubensspaltung der Eintritt der zukünftigen Freiheit erleichtert worden sei. Gewiss verlangten die Reformatoren gegenüber der katholischen Kirche für sich und für ihre Anhänger Religionsfreiheit, den Standpunkt vertretend: «dass niemand zum Glauben gezwungen werden soll». Selbst aber diese Freiheit andern zu gewähren, wo sie die Macht in Händen hatten, dazu konnten und wollten sie sich nicht verstehen. Die katholischen Ketzerstrafen blieben auch bei den Protestanten in Kraft. Nicht mit Unrecht wurde schon damals auf das widerspruchsvolle Handeln der evangelischen Stände hingewiesen.

In der Praxis fing man an, die Religionsfreiheit allmählich durchzuführen im XVII. und XVIII. Jahrhundert jenseits des Oceans in einzelnen Territorien der jetzigen Vereinigten Staaten Nordamerikas; die Form war zunächst diejenige der Toleranz. Seitdem sodann im Jahre 1791 als Zusatz zur Unionsverfassung die Vorschrift aufgestellt worden war:

Der Kongress darf nie ein Gesetz geben, wodurch eine Religion zur herrschenden erklärt oder die freie Ausübung einer andern verboten wird, war für den Bundesstaat die volle Religionsfreiheit garantiert. Die einzelnen Staaten der Union folgten also bald dem Bunde nach. Auch die Staaten verwirklichten das Prinzip der Religionsfreiheit vom Standpunkt der vollständigen Trennung von Staat und Kirche.

Das Vorgehen in Nordamerika fand in Europa im Zeitalter der Aufklärung Beachtung. Voltaire bekämpfte den religiösen Fanatismus, er lehrte und verteidigte die Toleranz. Er verweist wiederholt in seinen Schriften

auf die vom Philosophen Locke entworfene Staatsverfassung für die Karolinenkolonien, in welcher das Prinzip der religiösen Toleranz eine gewisse Sanktion gefunden hat; ferner lenkt er die Aufmerksamkeit Europas auf eine Gesetzesvorschrift Pennsylvaniens, die vom Quäker William Penn aufgestellt und von König Karl II. von England den 4. März 1681 sanktionirt worden ist. Diese von Voltaire als vortreffliche, nachahmungswerte Norm bezeichnete Vorschrift lautet:

Da die Gewissensfreiheit ein Recht ist, welches alle Menschen mit ihrer Existenz von der Natur erhalten haben, so wird festgesetzt: dass niemand gezwungen werden wird, irgend einer öffentlichen Religionsübung beizuwohnen; im Gegenteil ein jeder erhält die Ermächtigung, frei und ungehindert die Kultusübungen seiner Religion öffentlich oder privatim vorzunehmen, ohne dass er irgendwie hierin gestört werden dürfte, vorausgesetzt dass er bekennt, zu glauben an einen ewigen, allmächtigen Gott, den Schöpfer und Erhalter des Weltalls.

Die Anschauungen der Aufklärung fanden auch in deutschen Ländern Eingang. Gesetzliche Sanktion wurde ihnen zu teil in jenem Toleranz-Edikt Joseph II. vom 22. Juni 1781. Nach dem Wortlaut dieses Ediktes war einem jeden gestattet, seine religiösen Ueberzeugungen öffentlich und frei zu bekennen und, wie sein Bekenntnis auch sei, seine bürgerlichen Rechte sollten deshalb keinen Abbruch leiden. Dem Edikt wurde jedoch in der Praxis nicht nachgelebt. Denn von den Hussiten in Böhmen, die sich gestützt auf die zugesicherte Religionsfreiheit kund gaben, wurde verlangt, dass sie sich einer der reformirten Kirchen anschließen. Und die Deisten wurden gar nicht geduldet. In einer gegen sie gerichteten Verordnung wurde bestimmt:

Wer sich bei der Obrigkeit als Deist anmeldet, es sei Mann oder Weib, soll ohne weiteres, ohne gehört und zu einigem Unterricht verstattet zu

werden, vierundzwanzig Prügel oder Karbatschenstreiche auf den Hintern erhalten, und diese Strafe soll so oft wiederholt werden, als er sich wieder als Deist anmeldet, nicht weil er ein Deist ist, sondern weil er sagt, das zu sein, was er nicht weiss, was es ist.

Das Toleranzedikt des Kaisers war also nur das «Wetterleuchten» einer künftigen Zeit. In der preussischen Monarchie war dagegen, insbesondere seit der Herrschaft Friedrich II., faktisch die Toleranz geübt worden. «Soyez béni à jamais, Sire; vous avez établi chez vous la liberté de conscience; Dieu et les hommes vous en ont récompensé,» schreibt Voltaire im Jahre 1768. Und mit gewissem Recht konnte daher König Friedrich Wilhelm II. in seinem Edikt vom 9. Juli 1788 betreffend die Religionsverfassung in den preussischen Staaten sprechen von einer «den preussischen Staaten von jeher eigentümlich gewesenen Toleranz der Sekten und Religionsparteien,» die neben den drei Hauptkonfessionen der christlichen Religion, als da sind: Reformirte, Lutherische und Römischkatholische, zu existiren berechtigt sind.

Der Umfang der gewährten Toleranz, d. h. der beschränkten Religionsfreiheit dieses preussischen Ediktes geht dahin:

(Es) soll... Niemanden der mindeste Gewissenszwang zu keiner Zeit angethan werden, so lange ein jeder ruhig als ein ruhiger Bürger des Staates seine Pflichten erfüllet, seine jedesmalige besondere Meinung aber für sich behält, und sich sorgfältig hütet, solche nicht auszubreiten oder andere dazu zu überreden, und in ihrem Glauben irre oder wankend zu machen. Denn da ein jeder Mensch für seine eigene Seele allein zu sorgen hat, so muss er hierin ganz frey handeln können, und nach Unserem Dafürhalten hat ein jeder Christlicher Regent nur dahin zu sehen und dafür zu sorgen, das Volk in dem wahren Christenthum treu und unverfälscht

durch Lehrer und Prediger unterrichten zu lassen, und mithin einem jeden die Gelegenheit zu verschaffen, selbiges zu erlernen und anzunehmen. Ob ein Unterthan nun aber diese gute ihm so reichlich dargebotene Gelegenheit zu seiner Ueberzeugung nutzen und gebrauchen will oder nicht, muss seinem eigenen Gewissen völlig frey gestellet bleiben.

In Frankreich hat angeblich die Revolution die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gebracht. Die Gewährleistung der Religionsfreiheit wird in den «cahiers du tiers état» gefordert; sie wurde ausgesprochen in Art. 10 der «déclaration des droits de l'homme» vom Jahre 1789:

Niemand darf belästigt werden wegen seiner Meinungen, insbesondere wegen seiner religiösen Ansichten, vorausgesetzt dass ihre Aeusserung die durch das Gesetz festgestellte öffentliche Ordnung nicht stört.

Die Verfassung des Jahres 1791 gewährleistete jedem Menschen die Freiheit der Ausübung desjenigen religiösen Kultus, dem er sich angeschlossen hat; die Verfassung des Jahres 1793 sodann verbietet die Kultusfreiheit zu unterdrücken. In welcher Weise aber die Schreckenszeit der Revolution diese gewährleistete Freiheit verstanden hat, darüber legen Zeugnis ab die lange Reihe feindseligster Massregeln gegen die katholische Kirche und die nicht unangewendet gebliebenen Strafen der Deportation und der Hinrichtung gegen diejenigen katholischen Priester, welche die Eidesleistung auf die «constitution civile du clergé» verweigerten. Es herrschte die Intoleranz des Unglaubens. Die Revolution befolgte nicht die Mahnung Voltaire's, der die Dogmengläubigen dem Mitleid anempfahl, solange ihr Aberwitz sich nicht bis zur Verfolgung und bis zum Morde steigere; denn erst in solchem Fall sei der fanatische Gläubige gleich einem gemeinen Strassenräuber zu behandeln. Die Revolutionszeit war vielmehr gelehrige Schülerin Rousseau's, der in seinem «contrat social» eine Civilreligion anpries.

Als positive Dogmen dieser Civilreligion nennt Rousseau: den Glauben an die Existenz einer allmächtigen, vernünftigen, wolwollenden, allwissenden und fürsorglichen Gottheit, den Glauben an ein zukünftiges Leben, an das Glück der Gerechten, an die Strafe der Bösen, an die Heiligkeit des «contrat social» und der Gesetze. Das einzige negative Dogma dieser Civilreligion ist die Intoleranz. Ohne gerade jemanden zum Glauben an diese Serie von Dogmen zwingen zu können, soll der Staat trotzdem denjenigen, welcher diese Dogmen nicht glaubt, verbannen und zwar nicht seiner Ungläubigkeit wegen, sondern wegen seines insociablen Charakters; denn ein solcher ist unfähig, die Gesetze und die Gerechtigkeit aufrichtig zu lieben und nötigenfalls sein Leben für die Pflicht zu opfern. Sollte aber jemand die Dogmen der Civilreligion öffentlich anerkannt haben und alsdann ihren Vorschriften zuwiderhandeln, so hat er damit das grösste Verbrechen begangen, nämlich die Lüge vor dem Gesetz, und er ist deshalb der Todesstrafe verfallen.

In unserem Jahrhundert ist allmählich in verschiedenen Staaten Europas, jedoch nicht in allen, die Anerkennung der vollen Religionsfreiheit durchgedrungen. Man ist nicht stehen geblieben bei der blossen Duldung derjenigen religiösen Ansichten und Bekenntnisse, welche von der herrschenden Staatsreligion abweichen. Im Gegensatz zu diesen Staaten steht heute noch namentlich Russland. Hier ist die orthodoxe griechisch-orientalische Kirche die privilegierte Staatskirche, und es gelten in Russland z. B. folgende, die Religionsfreiheit schwer verletzende Vorschriften: Wer einen orthodoxen Christen zum Uebertritt in ein anderes christliches Bekenntnis verführt, erleidet im einfachen Falle eine Entziehung aller besondern persönlichen und Standesrechte und Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalte oder Abgabe in die Korrektionsarrestantenabteilungen nach dem fünften Grade. Der Uebergetretene wird behufs Ermahnung der geistlichen Obrigkeit zugesandt, damit dieselbe nach

den kirchlichen Vorschriften mit ihm verfare. Bis zur Rückkehr in den Schoß der Kirche werden Massregeln ergriffen, um seine unmündigen Kinder vor dem Abfalle zu bewahren. Seine Landgüter werden unter Kuratel gestellt; er selbst darf sie nicht bewohnen. Wer in einer Predigt oder Schrift sich bestrebt, Orthodoxe zum Uebertritt in ein anderes Bekenntnis oder Sekte zu verleiten, wird bestraft; ebenso die Verbreiter solcher Schriften. Eltern, welche gesetzlich verpflichtet sind, ihre Kinder orthodox zu erziehen, dieselben aber nach andern Riten taufen und erziehen lassen, werden mit Gefängnis bestraft. Wer jemandem Hindernisse in den Weg legt, der zur orthodoxen Kirche übertreten will, wird mit Gefängnis bestraft; ebenso wer seine Angehörigen und Pflegebefohlenen nicht vom Abfalle abhält. Geistliche anderer Konfessionen, welche wissentlich orthodoxe Christen zur Beichte, Kommunion, letzten Oelung, Taufe oder Konfirmation zulassen, werden im Amte bis auf zwölf Monate eingestellt; im Wiederholungsfalle werden sie aus dem geistlichen Stande ausgeschlossen und unter Polizeiaufsicht gestellt. Eine Ehe zwischen einem orthodoxen Christen und dem Bekenner einer andern christlichen Konfession ist nur zulässig, wenn der letztere vor der nach den Grundsätzen der orthodoxen Kirche zu vollziehenden Trauung schriftlich angelobt hat, weder den Gatten vom rechten Glauben abwendig machen, noch zu seinem Bekenntnisse bekehren und die gemeinsamen Kinder im orthodoxen Glauben erziehen lassen zu wollen.

Aus der Anerkennung der individuellen Religionsfreiheit folgt nicht, dass das Prinzip möglichst vollständiger Trennung von Staat und Kirche praktisch verwirklicht werden müsse. Der Standpunkt der Trennung von Staat und Kirche ist allein da zutreffend, wo eine völlig gleiche Behandlung der verschiedenartigsten Religionsformen als wünschenswert erscheint. Wer da-

her ohne Rücksicht auf die historische Entwicklung der Religionen und Konfessionen die Trennung von Staat und Kirche fordert, verlangt, dass ungleiches nicht ungleich sondern gleich behandelt werde, und verstösst somit gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung. Die Bedeutung der verschiedenen Religionsformen ist für den Staat eine sehr verschiedene; der Einfluss, welchen die einzelnen religiösen Bekenntnisse auszuüben vermögen mit Bezug auf das Denken, Empfinden, Urteilen und Beurteilen ihrer Anhänger, ist keineswegs stets ein gleichartiger; und nimmt der Staat eine andere Stellung ein gegenüber einer Kirche, die eine grosse Anzahl seiner Bürger zu Bekennern und Anhängern zählt, als gegenüber einer neu entstehenden, nicht recht lebensfähigen Sekte, so ist diese ungleiche Behandlung an sich noch keine Verletzung der Religionsfreiheit, die unterschiedslos den einzelnen Untertanen zukommt. Damit ist auch gesagt, dass der Staat eine oder mehrere religiöse Denominationen als Korporationen oder Anstalten des öffentlichen Rechtes anerkennen, dass er für dieselben eine bestimmte Organisation vorschreiben, dass er ihnen Geldmittel zur Verfügung stellen kann. Wie der Staat im einzelnen all diese Fragen zu entscheiden Willens ist, ist zwar seine Sache. Dabei sollte jedoch sein Bestreben nicht darauf gerichtet sein, den verschiedenen religiösen Denominationen die möglichst gleiche Organisation zu geben, sondern in Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse einer jeden Konfession einerseits und des staatlichen Interesses andererseits, die Organisation diesen Bedürfnissen entsprechend festzusetzen. Im übrigen genügt, dass dem einzelnen Bürger auch gegenüber diesen «Landeskirchen» seine volle religiöse Freiheit gewahrt bleibe. Eine einlässlichere Erörterung der Frage des Verhältnisses von Staat und Kirche erscheint daher an dieser Stelle nicht notwendig.

Infolge der gewährleisteten Religionsfreiheit hat der Staatseinwohner nicht nur die Befugnis, zwischen den im Staate bestehenden, von demselben als öffentlich- oder privatrechtliche Korporationen anerkannten Religionen und Konfessionen frei zu wählen, sondern auch die Befugnis, sich einer nicht anerkannten Religion (Sekte) anzuschliessen, ja sogar die Befugnis, seine Religion sich selbst zu gestalten, Religionstifter zu sein, oder endlich sich von jeder Religion loszusagen. Nicht nur der religiöse Mensch, nein auch der religionslose Mensch geniesst Religionsfreiheit. Dass der Staat auch gegen den Religionslosen, gegen den Atheisten keinen Zwang ausübt, ihm seine Freiheit nicht schmälert, mag manchem ängstlichen Gemüt bedenklich erscheinen. Meines Erachtens kann der Staat nicht anders handeln. — Die Religionsfreiheit führt notwendiger Weise zu dieser Konsequenz. Man erwäge doch nur, wie schwierig es sein dürfte, den Begriff der Religionsfreiheit sich nicht erfreuenden Atheisten praktisch anzuwenden. Je nach dem Standpunkte des Beurteilers wird die Gruppe der Atheisten eine grössere oder eine geringere sein. Dieser Umstand allein, dass die Atheisten nur von einem bestimmten gegebenen religiösen Standpunkte aus als solche erkannt werden können, genügt, um auch ihnen die volle Religionsfreiheit zu gewähren. Man kann unbedenklich zugeben, dass auch der moderne Staat ein ganz enormes Interesse daran hat, dass, wenn nicht alle, so doch die grosse Masse seiner Untertanen nicht irreligiös, sondern religiös ist und religiös bleibt. Daraus ergibt sich aber für den die Religionsfreiheit anerkennenden Staat nur, dass er beispielsweise, falls er Geldmittel zur Erreichung religiöser Zwecke ausgibt, ein Bittgesuch um Geldunterstützung eines Atheistenvereins nicht berücksichtigen wird, während er ein ähnliches Gesuch einer religiösen Gesellschaft in Erwägung ziehen wird.

Die Religionsfreiheit darf dagegen nicht angerufen werden, um eine Religion zu bekennen, deren Grund-

sätze mit den anerkannten Kulturgrundlagen im Widerspruch stehen, oder welche unter dem Deckmantel der Religionsfreiheit Dogmen vertritt, die rechtswidrig sind. Die Religionsfreiheit ist nicht das oberste, einzige Staatsprinzip: daher die gezogene Schranke. Sind auch für die Menschheit als solche nicht nur der Begriff des rechtswidrigen, sondern auch der Begriff des sittlichen sehr relative Begriffe, so folgt daraus noch nicht, dass sich nicht für den einzelnen Staat der Begriff des sittlichen gegenüber dem unsittlichen, der Begriff des rechtswidrigen gegenüber dem rechtlich erlaubten, nicht verbotenen feststellen und in der Praxis anwenden lasse. Trotz der Religionsfreiheit ist es unzulässig, eine unsittliche, rechtswidrige Religion zu gründen oder deren Grundsätze zu lehren. Diesen selben Gedanken formuliert man auch in folgender Weise: «Der Staat ist vollkommen berechtigt, eine Form des freien (religiösen) Bekenntnisses, welche die öffentliche Wohlfahrt schädigt und als gemeingefährlich erscheint, zu untersagen, ja sogar zu verbieten,» oder: «Die Religionsfreiheit geht nicht soweit, dass die Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung überschritten werden.» Zugegeben ist, dass ein Staat unter angeblicher Berufung auf diese soeben festgestellte Schranke der Religionsfreiheit irgend ein beliebiges religiöses Bekenntnis von seinem Territorium ausschliessen, ja sogar mit Strafe verfolgen könnte, ohne «formell» sich einer Verletzung des Grundsatzes der Religionsfreiheit schuldig zu machen. «Materiell» dagegen läge immerhin die Verletzung vor, und diese Verletzung liesse sich nicht allzu schwer konstatieren, wenn z. B. in den Nachbarstaaten das gleiche religiöse Bekenntnis auf Grund der Religionsfreiheit geduldet und geschützt würde. Sollte ein Staat festhalten an dem Satz: «dass jedermann zwar die Freiheit hat, sich zu irgend einer Religion zu bekennen, aber nicht das Recht, sich zu keiner Religion zu bekennen,» und würde er daher eine Atheistengesellschaft als unsitt-

lichen, unerlaubten Verein aufheben, so begienge er meines Erachtens, materiell wenigstens, eine Verletzung der Religionsfreiheit. Zu billigen ist es dagegen, wenn in mehreren Staaten gerichtlich und gesetzlich festgestellt worden ist, dass dem Mormonenthum der Schutz der Religionsfreiheit nicht zukommt. Auch der Kongress der Vereinigten Staaten Nordamerikas hat mit Rücksicht auf die bei den Mormonen in Utah herrschende Unsitte der Vielweiberei strenge Strafgesetze erlassen, mit dem ausgesprochenen Zweck diese Unsitte auszurotten. Und ein schweizerisches Gericht hat nicht gesäumt, einen der gar nicht selten in der Schweiz erscheinenden Sendboten der Mormonen zu bestrafen, obschon derselbe, bei seiner Anwerbung von Frauen für Utah, die Vielweiberei nicht ausdrücklich als eine von den Mormonen sanktionirte Einrichtung erwähnte und hervorhob. Denn dieses Unterlassen war auf Täuschung des Publikums berechnet, indem den anzuwerbenden Weibern die Wahrheit über die gesellschaftlichen Zustände, in die sie eintreten sollten, verschwiegen wurde.

Keines besondern Beweises bedarf es für die Richtigkeit der Behauptung, dass der scheusslichen russischen Skopzen-Sekte keine Religionsfreiheit zu teil werden darf, oder für die Richtigkeit der Behauptung, dass in einem monarchischen Staat eine Sekte nicht geduldet zu werden braucht, welche die republikanische Regierungsform als religiöses Glaubensdogma proklamiren wollte; in entsprechender Weise wäre im republikanischen Staatswesen unerlaubt die Sekte mit dem Glaubensdogma an die monarchische Regierungsform.

Die Befugnis seine Religion sich zu wählen steht dem Individuum nicht nur einmal zu; die Religionsfreiheit besteht vielmehr ununterbrochen, fortwährend. Beliebig, wann und so oft jemand will, kann er seine Religion ändern. Würde jemand seinen Gottesglauben gerade so oft wechseln, wie seine Leibwäsche, er würde nur von seinem Rechte Gebrauch machen; der Staat

hindert ihn nicht daran. Und ist dem Glaubensstarken ein häufiger Religionswechsel seines Nebenmenschen ein Gräuel, nicht dem Staate kann er deshalb einen Vorwurf machen, sondern höchstens den verschiedenen Religionsformen, welche jener Glaubensschwache durchgekostet hat, ohne Befriedigung für seine religiösen Bedürfnisse zu finden.

Es steht also einem jeden Mitglied irgend einer Religionsgenossenschaft jederzeit, bedingungslos der Austritt aus der Genossenschaft offen; mit dem erfolgten Austritt hört die Zugehörigkeit zu der Religionsgenossenschaft vollständig auf. Der Austritt aus den öffentlich-rechtlichen religiösen Korporationen des Staates ist in ebenso unbeschränkter Weise zulässig, wie der Austritt aus einer beliebigen Sekte, die vielleicht nicht einmal die Rechte einer juristischen Person des Privatrechtes hat. Und der Austritt ist zulässig, sei es nun dass er verbunden wird mit dem Uebertritt in eine andere Religionsgenossenschaft, sei es dass der Austritt ohne Uebertritt erfolgt, dass es demnach beim blossen Austritt verbleibt. Wenn in Gesetzen die Zulässigkeit dieses letztern Falles oft ausdrücklich hervorgehoben wird, etwa in folgender Form:

Der Austritt aus einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft ist, auch wenn er ohne gleichzeitigen Uebertritt zu einer andern solchen Religionsgesellschaft erfolgt, einem jeden Staatsangehörigen gestattet,

so geschieht dies nur in der Absicht festzustellen, dass die bisherige, hiervon abweichende Gesetzgebung und Praxis mit der Religionsfreiheit unvereinbar ist.

Die katholische Kirche lehrt zwar, dass jeder gültig getaufte Christ ihr angehöre und ihr unterworfen sei, und dass sich niemand von der katholischen Kirche lossagen könne; denn wer einmal Christ geworden ist, verbleibt es bis zu seinem Tode. Diesen Standpunkt

kann der moderne Staat nicht billigen; er steht in offenbarem Widerspruch mit der Religionsfreiheit des Individuums. Selbst derjenige Staat, der die katholische Kirche als öffentliche Korporation anerkennt, sie dotirt und mannigfach ihre Bestrebungen unterstützt, wird sie nicht unterstützen können, wenn sie ein ausgetretenes Mitglied nach wie vor als Katholiken betrachten will, oder wenn sie sogar irgend ein Mitglied einer andern christlichen Konfession, weil dasselbe giltig getauft ist, als katholischen Christen zu behandeln versuchte.

Die Religionsfreiheit wird hingegen dadurch nicht verletzt, dass der Staat eine in bestimmter Weise zu äussernde Erklärung über den Austritt aus irgend einer Religionsgemeinschaft oder auch nur über den Austritt aus einer staatlich anerkannten Religionsgenossenschaft vorschreibt, und wenn er erst mit dieser Erklärung den Austritt als rechtlich vollzogen gelten lässt. Es kann zwar der Staat den Uebertritt und damit den Austritt aus einer Religionsgenossenschaft in eine andere aus konkludenten Handlungen folgern, so namentlich aus der Teilnahme an solchen religiösen Handlungen, durch die eine Konfession sich von einer andern wesentlich unterscheidet. Immerhin dürfte die ausnahmslose Vorschrift einer ausdrücklichen Erklärung, wenigstens im Fall des Austrittes aus einer «anerkannten Religionsgesellschaft» vorzuziehen sein. Es handelt sich um eine Ordnungsvorschrift, aufgestellt in Erwägung, dass der blosse Willensentschluss nicht genügen kann, um die Rechtswirkung des Ausscheidens zu bewirken, und in Erwägung, dass die öffentliche Ordnung eine solche Erklärungsform erheischt, die nicht nur beweisichernd ist, sondern auch eine Garantie für die Freiheit des Willensentschlusses gewährt. Sehr zutreffend ist z. B. folgende Vorschrift des Art. 6 des österreichischen Gesetzes vom 25. Mai 1868:

Damit der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft seine gesetzliche Wirkung habe,

muss der Austretende denselben der politischen Behörde melden, welche dem Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft die Anzeige übermittelt.

Hier ist es die politische Behörde, welche die Erklärung entgegennimmt und nicht etwa der Vorstand, der Pfarrer der Kirche, die man im Begriffe ist zu verlassen. Mit Recht; denn sollte etwa der letztere nicht allzu geneigt sein, einen Einfluss, vielleicht Zwang auf den Austretenden auszuüben, um denselben am Austritte zu verhindern? Es ist überhaupt daran festzuhalten, dass alle diejenigen staatlichen Vorschriften, die sich nicht mit der Feststellung der Tatsache der Austrittserklärung begnügen, leicht einen die Religionsfreiheit des Individuums verletzenden Charakter an sich tragen. Gegen die Vorschrift des sächsischen Rechtes, dahin gehend: dass eine persönliche Austrittserklärung vor dem ordentlichen Richter zu Protokoll erforderlich ist unter Glaubhaftmachung der Tatsache, dass die Austrittsabsicht vier Wochen vorher dem bisherigen Seelsorger des Wohnorts kund gegeben worden ist, wird sich noch nichts einwenden lassen. Nicht ganz unbedenklich erscheint dagegen die Bestimmung des preussischen Rechtes, dass der aus einer Synagogengemeinde Austretende, der jedoch nicht gleichzeitig aus dem Judentum austritt, bei der Austrittserklärung vor dem Richter die Versicherung hinzufügen muss, dass der Austritt auf religiösen Bedenken beruhe. Vollständig unvereinbar mit der Religionsfreiheit war die früher in Oesterreich geltende Vorschrift, wonach diejenigen Katholiken, welche zu der evangelischen Kirche übertreten wollten, sechs Wochen lang von dem katholischen Pfarrer unterrichtet werden mussten, während welcher Zeit ihnen jeder Umgang mit Protestanten untersagt war.

Ein Mitglied einer Religionsgenossenschaft, welches aus derselben ausgeschieden ist, hat keine Rechte und Pflichten mehr gegen dieselbe, und auch die Religions-

genossenschaft hat keine Rechte und Pflichten mehr gegenüber dem Ausgeschiedenen. Der Praxis erwachsen Schwierigkeiten aus der Anwendung dieser Sätze da, wo es sich um Leistungen ökonomischer Art handelt. Die amerikanische Praxis vertritt den richtigen Satz: Wer sich freiwillig einem religiösen Vereine angeschlossen und durch Vertrag ökonomische Leistungen zu Gunsten dieses Vereines übernommen hat, ist allerdings verpflichtet seine diesfälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen; mit dem Austritt aus dem Verein hört aber die Verantwortlichkeit für später entstehende Schulden auf. In Europa ist die Frage praktisch insbesondere bezüglich der Kultussteuern. Unzweifelhaft hören Reallasten, unter Umständen auch Grundsteuern, mit dem Austritt des Eigentümers des belasteten Grundstückes aus der berechtigten Religionsgenossenschaft nicht auf; und ebenso unzweifelhaft ist, dass sich niemand der Bezahlung bereits fälliger Kultussteuern durch Austritt entziehen kann. Fraglich ist dagegen, ob die Steuerpflicht des Ausgetretenen mit dem Tage des Austrittes aufhört oder erst in einem spätern Moment. Kaum gerechtfertigt ist der Standpunkt des preussischen Rechtes, das erst mit dem Schlusse des auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres die Befreiung des Ausgetretenen eintreten lässt, und das überdies vorschreibt: dass zu den Kosten eines ausserordentlichen Baues, dessen Notwendigkeit vor Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt aus der Kirche erklärt wird, festgesetzt ist, der Austretende bis zum Ablauf des zweiten auf die Austrittserklärung folgenden Kalenderjahres ebenso beizutragen hat, als wenn er seinen Austritt nicht erklärt hätte. Weniger anfechtbar dürfte folgender Vorschlag des schweizerischen Gesetzgebers sein:

Diejenigen (Kultus-)Steuern, welche vor Abgabe der Austrittserklärung beschlossen wurden und in dem gleichen Jahre, innerhalb dessen die Austrittserklärung erfolgt, verfallen, hat der Ausgetretene noch zu bezahlen.

Fraglich ist ferner: in wiefern kann bei Familien, deren Glieder teilweise der einen, teilweise einer andern oder gar keiner Religionsgemeinschaft angehören, der Ehemann zu Kultussteuern der Religionsgenossenschaft, der etwa seine Ehefrau, nicht dagegen er selbst angehört, verhalten werden? Die Durchführung des Grundsatzes der teilweisen und verhältnismässigen Steuerpflicht erscheint als gerecht und billig; kaum dürfte es jedoch als Verletzung der Religionsfreiheit bezeichnet werden, wenn dieser Grundsatz nicht durchgeführt würde.

Die Freiheit des Austrittes aus irgend einer oder überhaupt aus jeder Religionsgesellschaft schliesst nicht das Recht in sich, in irgend eine beliebige Religionsgesellschaft ohne weiteres aufgenommen zu werden. Aus der Religionsfreiheit folgt diese Freiheit des Eintritts in irgend eine organisirte Religionsform nicht. In der Rechtssprechung und in der administrativen Praxis ist dies wiederholt anerkannt worden. Mit Recht wurde betont, dass die Entscheidung über die für den Erwerb der Mitgliedschaft einer religiösen Vereinigung unerlässlichen Eigenschaften recht eigentlich zu den «inneren» Angelegenheiten der Religionsgesellschaften gehöre. Es ist daher einer jeden Religionsgesellschaft, also auch den öffentlich rechtlichen Religionsgenossenschaften, den Kirchen, selbst zu überlassen: die Voraussetzungen festzusetzen, unter welchen jemand ihr Mitglied werden kann. Wenn auch das Staatsgesetz vorschreibt: «Den Eintritt in eine neu gewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muss der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären», so folgt daraus nicht, dass die neu gewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft gezwungen werden könne, sich den Anmeldenden beizugesellen; dies hat als «selbstverständlich» dann zu gelten, wenn die neugewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft verfassungsgemäss ihre inneren Angelegenheiten selbständig ordnet und verwaltet.

Einen entgegengesetzten Standpunkt finden wir in einigen Schweizerkantonen. Hier wird vom Staate den Staatsewohnern für die Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse eine oder zwei Landeskirchen, meistens eine sogen. katholische und eine sogen. reformirte, zur Verfügung gestellt. Die äussere Organisation dieser Kirchen erfolgt durch Staatsgesetz, im übrigen sind dieselben unter Oberaufsicht des Staates befugt, ihre inneren konfessionellen Angelegenheiten selbständig zu ordnen. Als wichtigster Grundsatz der staatlichen Organisation wird sodann festgestellt: dass der Eintritt in diese Kirchen, sowie der Austritt aus denselben jedem Staatsangehörigen bedingungslos offen stehe. Eine Konsequenz dieser Auffassung ist also namentlich die, dass jemand, selbst ohne getauft zu sein, durch einfache Eintrittserklärung vollberechtigtes Mitglied dieser sogen. reformirten oder katholischen Kirchen werden und sein kann. Eine Verletzung der Religionsfreiheit liegt trotzdem nicht vor; denn niemand kann gezwungen werden, den genannten Kirchen beizutreten. Sollte aber ein Mitglied dieser Kirchen durch den Beitritt Ungetaufter sich in seiner Religionsfreiheit gekränkt fühlen, so möge es ausscheiden; denn auch für dieses Mitglied galt ja nicht das Erfordernis des Getauftseins bei seiner Aufnahme. Leider muss konstatiert werden, dass unter Verletzung des Gesetzes römisch-katholischen Christen der Eintritt in die sogen. katholische Landeskirche verweigert worden ist, indem von ihnen vor ihrer Aufnahme die Anerkennung des altkatholischen Glaubensbekenntnisses verlangt worden ist.

Um sich selbständig seine Religion wählen zu können, muss das Individuum die gehörige Einsicht in die Bedeutung seines Handelns haben. Es ist jedoch für den Staat nicht wol möglich, bezüglich eines jeden einzelnen seiner Untertanen durch Einzelprüfung festzustellen, ob und wann der Betreffende die erforderliche Einsicht besitzt. Wie daher für die Selbständigkeit im

bürgerlichen Verkehr und für die politische Selbständigkeit ein fester Termin angesetzt ist, mit dessen Erreichung der Bürger ohne weiteres als befähigt gilt zur persönlichen Vornahme rechtswirksamer Handlungen, ebenso stellt der Gesetzgeber einen solchen Termin für die religiöse Handlungsfähigkeit auf. In dem grössern Teil der deutschen Länder, so namentlich in Preussen, Oesterreich, Württemberg und Hessen gilt als Unterscheidungsjahr (annus discretionis) das vollendete 14. Altersjahr. Dieser Termin fällt in der Regel zusammen mit der Vornahme der kirchlichen Handlungen der Firmung oder der Konfirmation; er hat hier seinen Ursprung. Mir erscheint derselbe als ein zu früher Termin. Richtiger ist es, wenn wie in Baiern, Sachsen, Frankreich und andern Ländern die religiöse Handlungsfähigkeit gleichzeitig mit derjenigen für den bürgerlichen und politischen Verkehr erreicht wird, also mit 21 Jahren. In der Schweiz und in Baden ist das vollendete 16. Altersjahr das entscheidende Jahr. Je mehr der Staat die Religionsfreiheit zum subjektiven Recht des Bürgers ausgestaltet, um so mehr hat er darauf zu achten, dass nur derjenige Bürger von dieser Freiheit Gebrauch machen darf, der in seiner geistigen Entwicklung einen gewissen Grad der Reife erlangt hat.

Eine hauptsächlich in der Praxis der deutschen Staaten ausserordentlich dornenreiche Frage ist die Frage der religiösen Erziehung der Kinder. Eine von dem positiven Rechte absehende Argumentation würde etwa zu folgenden Resultaten gelangen:

Die religiöse Erziehung der Kinder ist eine Seite der Kindererziehung überhaupt. Das Recht und die Pflicht der Kindererziehung steht den Eltern zu, also auch das Recht der religiösen Erziehung. Je nach der Ausgestaltung des Eltern- und Kindesverhältnisses wird das Erziehungsrecht als Ausfluss der elterlichen Gewalt oder als Ausfluss der väterlichen Gewalt zu betrachten sein. Aber selbst da, wo elterliche Gewalt besteht, ist der

Wille des Vaters im Fall der Uneinigkeit zwischen Vater und Mutter der entscheidende Wille. Daraus folgt: Für die religiöse Erziehung der Kinder ist massgebend der Wille des Vaters, so lange ihm die elterliche (väterliche) Gewalt nicht entzogen ist. Nach seinem Tode oder beim unehelichen, dem Stande des Vaters nicht folgenden Kinde ist massgebend der Wille der Mutter, sofern sie Inhaberin der elterlichen Gewalt ist, oder sofern ihr das Erziehungsrecht über das Kind zusteht, selbst wenn der Vater vor seinem Tode ausdrücklich oder stillschweigend eine bis zum Diskretionsalter andauernde Anordnung getroffen hätte. Hat aber die Mutter das Erziehungsrecht nicht, oder ist der Vater der elterlichen Gewalt entsetzt, so entscheidet die Vormundschaftsbehörde, nicht der Vormund.

Diesem vielleicht als wünschenswert zu bezeichnenden Rechtszustand stehen am nächsten, soviel ich sehe, das amerikanische, das englische, das französische, das italienische, das belgische und das schweizerische Recht. In den Ländern deutscher Zunge war man, etwa seit Beginn des neunzehnten Jahrhunderts, bestrebt einen Rechtszustand herzustellen, der vorab unter Berücksichtigung der sogen. gemischten Ehen, d. h. der Ehen zwischen Christen verschiedener anerkannter Konfessionen, und unter Berücksichtigung des Konfessionswechsels eines oder beider Elternteile der Billigkeit entsprechen würde und dem Staatsinteresse besonders förderlich wäre. Daher der Grundsatz der Teilung der Kinder in der Weise, dass bei gemischten Ehen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der Religion der Mutter zu folgen haben; daher der Grundsatz, dass trotz Religionswechsels des Vaters die religiöse Erziehung der Kinder nicht geändert werden darf. Mehrere der erlassenen gesetzlichen Bestimmungen sind sehr unklar und genügen nicht mehr den seit ihrem Erlass nicht wenig veränderten Verhältnissen; die administrative wie die gerichtliche Praxis ist infolge dessen höchst unbe-

friedigend. Zu begrüssen ist immerhin, dass die neuere Gesetzgebung Reverse von Ehegatten an Vorsteher oder Diener irgend einer Kirche oder Religionsgesellschaft oder an andere Personen über das Religionsbekenntnis, in welchem Kinder erzogen und unterrichtet werden sollen, für wirkungslos erklärt hat. Ueber die religiöse Erziehung seiner Kinder, gleichgiltig ob diese bereits geboren sind oder erst erwartet werden, schliesst man keine Verträge zu Gunsten Dritter. Ich stehe nicht an, solche Reverse geradezu als höchst unsittliche Versprechen zu taxiren; und die Unsittlichkeit liegt wol mehr auf Seiten des Versprechensempfängers, wie auf Seiten des Versprechers. Ein gewissenhafter Mensch wird sich überhaupt nur schwer zur Ausstellung eines solchen Reverses verstehen können; in dem Verlangen des Reverses liegt eine unwürdige Gewissensbelastung, schon deshalb sollte die Kirche niemanden zur Ausstellung solcher Reverse nötigen. Selbst die zwischen Ehegatten abgeschlossenen Verträge über die künftige religiöse Kindererziehung sind unter Umständen Eingriffe in die Religionsfreiheit. Mir scheint daher, dass derjenige Gesetzgeber das richtige getroffen hat, der auch solchen Vereinbarungen keine bindende Kraft beimisst.

Wird einer Person das religiöse Erziehungsrecht über ein Kind zuerteilt, so ist damit die weitere Frage noch nicht entschieden, wie diese Person ihr Recht auszuüben hat und ausüben darf. Es entstehen etwa folgende Fragen: Darf der Inhaber der elterlichen Gewalt das Kind nur in seiner Religion unterrichten und unterrichten lassen oder auch in derjenigen der Mutter oder gar in einer dritten Religion? Wie wirkt ein Religionswechsel des Vaters auf die religiöse Erziehung der Kinder? Muss überhaupt den Kindern ein religiöser Unterricht erteilt werden? Und wenn diese Frage sollte bejaht werden in dem Sinne, dass der Vater seine Kinder entweder in seiner Religion oder in der Religion der Mutter erziehen lassen muss, was gilt: wenn die Eltern kon-

fessionslos oder wenn sie religionslos sind, d. h. wenn sie entweder gar keiner Religionsgenossenschaft angehören oder nur einer vom Staate nicht anerkannten, bloß geduldeten Sekte? An all diese Fragen reiht sich schliesslich die weitere Frage an: wie hat der Staat den Schulunterricht einzurichten mit Bezug auf den religiösen Unterricht; ist es überhaupt Aufgabe des Staates, in der öffentlichen Schule Religionsunterricht erteilen zu lassen? Und wenn auch diese Frage zu bejahen ist: kann der Staat den religiösen Schulunterricht obligatorisch erklären, oder darf der Religionsunterricht höchstens ein fakultatives Schulfach sein?

Die Antworten auf diese Fragen sind durchaus nicht dieselben für die verschiedenen, die Religionsfreiheit anerkennenden Staaten. Daran ist festzuhalten, dass, wenn durch Gesetze bestimmt wird, dass ein Kind, das ein Religionsbekenntnis selbst zu wählen nicht im Stande ist, einem bestimmten Religionsbekenntnisse angehören solle, und dass dasselbe in diesem Religionsbekenntnisse zu unterrichten sei, dies alles mit der den Eltern persönlich garantierten Religionsfreiheit nichts zu tun hat. Sind daher die aufgeworfenen Fragen de lege ferenda zu prüfen, so hängt ihre Beantwortung von der Vorfrage ab: Hat der moderne Staat ein Interesse daran, dass ein jedes Kind einen Religionsunterricht erhält, hat er mit andern Worten ein Interesse daran, den Schulzwang auch auf das religiöse Gebiet auszudehnen, so dass ein jedes Kind einen Religionsunterricht erhält in einer vom Staate ausdrücklich zugelassenen religiösen Denomination; den Eltern würde höchstens ein beschränktes oder unbeschränktes Wahlrecht zwischen diesen ausdrücklich zugelassenen Konfessionen und Religionen zustehen. Soviel ich sehe, hält man in Deutschland und Oesterreich noch allgemein fest an der Ansicht, dass der Staat den Religionsunterricht zum obligatorischen Unterrichtsfach namentlich der Volksschule erklären müsse, und dass demnach der Wille der Eltern gegenüber dem Gebot des

Staates zurückzustehen habe. Auf dem entgegengesetzten Standpunkt stehen Staaten wie die Vereinigten Staaten Nordamerikas, Holland, Frankreich, neuerdings auch Brasilien, woselbst der Religionsunterricht vollständig von der öffentlichen Schule losgelöst ist, und woselbst der Staat in keiner Weise für Religionsunterricht sorgt; den Eltern und der Kirche bleibt die religiöse Erziehung der Kinder ganz und gar überlassen. Einen vermittelnden Standpunkt vertreten die Schweiz, Italien und Belgien. In der Schweiz gilt der Verfassungsgrundsatz: «Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können.» Die Religion kann deshalb in der Schweiz nicht zum obligatorischen Unterrichtsgegenstand der öffentlichen Schulen erklärt werden; niemand kann dazu angehalten werden, sein Kind an irgend einem Religionsunterricht der öffentlichen Schule teilnehmen zu lassen, selbst wenn derselbe als sogen. konfessionsloser erteilt würde; die Eltern, welche ihr Kind vom Religionsunterricht der Schule fernhalten, haben der Staatsbehörde nicht den Nachweis zu erbringen, dass für den religiösen Unterricht des Kindes anderweitig in ausreichender Weise gesorgt wird. In Italien wird in den öffentlichen Schulen katholischer Religionsunterricht erteilt. Von demselben sind befreit alle nichtkatholischen Zöglinge und die Kinder solcher Eltern, die schriftlich erklären, dass sie den Religionsunterricht selbst übernehmen wollen. Staatlicher Zwang zur Erfüllung dieses Versprechens besteht jedoch nicht.

Die Gründe, welche zur Verteidigung des staatlichen Schul- und Unterrichtszwanges mit Bezug auf die Religion vorgebracht werden, scheinen mir für den modernen Staat nicht mehr stichhaltig zu sein. Und nun gar jegliches Heil des Staates von der streng konfessionell organisirten Schule zu erwarten, scheint mir eine Verkennung der historischen Entwicklung zu sein. Die Furcht vor den Atheisten ist ein Gespenst, das nicht

ernsthaft zu nehmen ist. Wer dem Staatszwang auf dem Gebiet des religiösen Unterrichtes das Wort redet, der spricht der Kirche jeglichen Einfluss auf die Gemüter ab. Will man dem Beispiel von Nordamerika nicht folgen, so wähle man wenigstens die Schweiz als Vorbild.

Kehre ich nun zur Beantwortung der oben aufgeworfenen Fragen zurück, so möchte ich dies in der Weise tun, dass ich sage: Derjenige, dem das religiöse Erziehungsrecht über ein Kind zusteht, hat damit auch alle diejenigen Befugnisse, welche er vom Standpunkt der Religionsfreiheit für sich in Anspruch nehmen kann. Demnach entscheidet z. B. der Vater darüber, in welcher Religion das in seiner elterlichen Gewalt stehende Kind zu erziehen ist, sofern er ihm überhaupt einen religiösen Unterricht erteilen lassen will. Er entscheidet über einen möglicherweise erwünschten Wechsel in der religiösen Erziehung des Kindes. Er entscheidet darüber, ob sein Kind an dem fakultativ zu erteilenden Religionsunterricht der Schule teilnehmen soll oder nicht. Obschon er sein Kind in der gleichen Konfession erziehen lässt, in welcher der Religionsunterricht der Schule erteilt wird, so kann er trotzdem sein Kind von diesem Unterricht fernhalten, weil ihm z. B. der betreffende Religionslehrer nicht behagt.

Der Religionsfreiheit widerstreitet der Zwang in Religions-sachen, namentlich der Zwang zur Vornahme religiöser Handlungen. Dieser Satz hat unbedingt zu gelten für den Staat gegenüber dem einzelnen Menschen. Der Satz gilt nicht unbedingt im Verhältnis des Staates zu den von ihm organisirten Religionsgesellschaften; der Satz gilt nicht im Verhältnis einer Religionsgesellschaft zu ihren Mitgliedern; er gilt dagegen absolut im Verhältnis einer Religionsgemeinschaft zu den nicht zu ihr gehörigen Personen.

Es kann also vom Staat niemand verhalten werden: sich taufen zu lassen, am Gottesdienste teilzunehmen, Prozessionen mitzumachen, sein Haus zu schmücken, das an einer Strasse liegt, durch welche eine Prozession zieht, zu beten, sich der kirchlichen Gnadenmittel zu bedienen, an kirchlichen Wahlen teilzunehmen. Alles dies scheint uns heutzutage fast selbstverständlich; früher hat jedoch der Staat die genannten Handlungen nur zu oft erzwungen.

Folgende Fragen waren in der Praxis nicht so leicht zu beantworten:

1. Der Staat kann zwar niemanden zur Ablegung eines Glaubensbekenntnisses zwingen; ich kann meine religiösen Ansichten für mich behalten, brauche dieselben nicht allgemein kund zu tun. Daraus folgt aber nicht, dass bei Anlass einer Volkszählung der Staat die Rubrik: «Religion» zu streichen hätte. Das spezielle religiöse Bekenntnis des einzelnen Bürgers interessirt ja den Staat hierbei nicht als solches; sondern er verlangt eine summarische Angabe über die Religion zu einem allgemeineren statistischen weltlichen Zwecke.

2. Der Eid ist eine religiöse Handlung. Folgt daraus, dass der Staat keinen Eid verlangen darf? Ist damit für den modernen Staat sowol der allgemeine Untertaneneid, wie der besondere Beamteneid dahingefallen? Ist auch im Prozesse vom Eid abzusehen, indem weder Parteien noch Zeugen oder Sachverständige zu beeidigen sind? Ist der Schiedseid gleich wie der Erfüllungseid, gleich wie der Reinigungseid, gleich wie jeder Manifestationseid dahingefallen?

Nur wenige Gesetzgeber zogen diese Konsequenzen und liessen den Eid vollständig fallen. Andere Gesetzgeber verfielen zur Wahrung der Religionsfreiheit auf folgendes Auskunftsmittel: Die Beamten, die Zeugen, die Sachverständigen, deren religiöse Ueberzeugung die Leistung eines Eides (selbst wenn die Eidesformel konfessionslos lautet) nicht gestattet, können an Stelle des

Eides ein Handgelübde ablegen. Aus der Formel des Parteieides ist die Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit einer gerichtlichen Aussage gestrichen worden, so dass die Eidesformel nur noch lautet: «ich schwöre, dass . . .» Dieser sogen. Civileid, eine feierliche Angegelobung, ist keine religiöse Handlung, sondern qualifiziert sich als rein prozedürlicher Akt; die Leistung dieses Civileides kann niemand verweigern.

In Italien und Frankreich wird in der Regel der Eid gleichfalls ohne Anrufung Gottes geleistet; er kann jedoch nur ausnahmsweise wegen Gewissensbedenken verweigert werden. In andern Ländern sind zwar nicht die Atheisten, dagegen einzelne christliche Sekten von der Eidesleistung befreit.

3. Nicht allzu selten werden auch heutzutage darüber Klagen laut, dass jemand verpflichtet werde, an den Feier- und Festtagen einer Konfession, der er nicht angehöre, seine Arbeit einzustellen und demnach diese Feiertage anzuerkennen. In der staatlicherseits erfolgenden Festsetzung allgemeiner Ruhetage (Sonntage) und bürgerlicher Festtage, sowie in der vom Staate festgestellten Art und Weise der Beachtung dieser Feier- und Festtage liegt keine Verletzung der Religionsfreiheit. Wenn aber solche staatliche Gebote und Verbote mit offener Rücksicht auf bestimmte kirchliche Satzungen erlassen werden, so können sie leicht eine Verletzung der garantierten Religionsfreiheit in sich schliessen, so z. B. wenn nur die Feiertage der einen Konfession, nicht aber die Feiertage der andern Konfession als bürgerliche Feiertage anerkannt würden; oder wenn für solche Wochenfeiertage strengere Vorschriften über die Heilighaltung der betreffenden Tage gelten als für Sonntage. Ein staatliches Gesetz enthielt die Vorschrift, dass alles Kaufen und Markten an Sonntagen und bestimmten Feiertagen nicht nur verboten, sondern nichtig sei, und ein anderes Lokalstatut verbot unter Androhung von Strafe und Nichtigkeit an Sonn- und

Feiertagen während des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes Versammlungen von Gemeinden und Korporationen und von Vorständen solcher Gesellschaften. Seit verfassungsrechtlich die Religionsfreiheit gewährleistet worden ist, durften diese Vorschriften nicht mehr zur Anwendung gebracht werden. Die sorgfältig redigirte Bestimmung des Art. 13 des österreichischen Gesetzes vom 25. Mai 1868 dürfte sowol den Anforderungen der öffentlichen Ordnung, wie dem Prinzip der Religionsfreiheit gerecht geworden sein; diese Vorschrift lautet:

Niemand kann genötigt werden, sich an den Feier- und Festtagen einer ihm fremden Kirche oder Religionsgesellschaft der Arbeit zu enthalten.

An Sonntagen ist jedoch während des Gottesdienstes jede nicht dringend notwendige öffentliche Arbeit einzustellen.

Ferner muss an den Festtagen was immer für einer Kirche oder Religionsgenossenschaft während des Hauptgottesdienstes in der Nähe des Gotteshauses alles unterlassen werden, was eine Störung oder Beeinträchtigung der Feier zur Folge haben könnte.

Dasselbe ist bei den herkömmlichen feierlichen Prozessionen auf den Plätzen und in den Strassen zu beobachten, durch welche sich der Zug bewegt.

4. Lange Zeit wurden die Truppen, wenn sie auf der Strasse einem Priester begegneten, der das viaticum einem Sterbenden brachte oder das viaticum zurück in die Kirche brachte, verhalten, demselben die militärische Ehrenbezeugung, ja sogar die Ehre der Kniebeugung zu erweisen. Zur Rechtfertigung dieser die Religionsfreiheit des einzelnen Soldaten möglicherweise recht schwer verletzenden Sitte darf man sich doch wol nicht auf das allgemeine Anstandsgefühl berufen, besonders wenn man erwägt, dass der einzelne Soldat dem militärischen Befehl gehorchen muss.

5. Traurig ist es, konstatieren zu müssen, dass den Gefangenen die Religionsfreiheit entzogen wird, indem sie, wenn auch nicht zur Teilnahme am Empfang der Sakramente, so doch zur Teilnahme am Gottesdienst gezwungen werden. Ich wüsste nicht, ob die Erfahrung nicht lehren sollte, dass auch hier die gewährte Religionsfreiheit bessere Früchte zeitigt.

6. In der Gewährung von Staatsmitteln zur Beförderung religiöser Zwecke liegt an sich keine Verletzung der Religionsfreiheit des einzelnen Steuerzahlers. Erst da, wo die Beiträge des Staates für Kultuszwecke eine beträchtliche Summe des allgemeinen Staatsbudgets sind, und wo die Zahl derjenigen Steuerzahler, deren Kultusbedürfnisse nicht vom Fiskus bezahlt werden, eine verhältnismässig grosse ist, liegt effektiv ein ungerechtfertigter Eingriff in die Religionsfreiheit dieser Klasse der Steuerzahler vor; denn durch ihre Steuerzahlung helfen sie die Kultusbedürfnisse einer ihnen fremden Religionsgenossenschaft zu bestreiten, und sie werden damit gezwungen, diese letztere zu unterstützen. Diese Frage hat keine praktische Bedeutung für grosse Reiche oder für Staaten, deren Bevölkerung im wesentlichen gleiches religiöses Bekenntnis hat; sie ist aber praktisch in kleinen Staaten mit einer religiös sehr gemischten Bevölkerung.

Eine Verletzung der Religionsfreiheit liegt des fernern in der Erhebung spezieller Kultussteuern für eine religiöse Denomination von Personen, welche derselben nicht angehören. Die Vorschrift, dass Kultussteuern nur auf die Bekenner der betreffenden Religion umgelegt werden dürfen, ist leicht durchzuführen, wo die Religionsgesellschaft nur eine Gesellschaft oder Korporation des Privatrechtes ist, oder wo sie zwar öffentlich-rechtlichen Charakter hat, jedoch ökonomisch vollständig getrennt ist von jeder andern Korporation. Schwierigkeiten entstehen dagegen, sobald die Kultusgemeinde (Pfarrgemeinde, Kirchengemeinde) eng verbunden ist mit

einer politischen Gemeinde, wo die Fragen des Eigentums, des Benützungsrechtes, der Unterhaltungspflicht von Kirchen, Glocken, Friedhöfen u. s. w. kompliziert und nicht einfach sind, wo die ökonomische Trennung zwischen den verschiedenen Gemeinschaften nicht ausgesprochen, geschweige denn durchgeführt ist, wo die politische Gemeinde die Kosten der öffentlichen Schule zu tragen hat, in welcher der Religionsunterricht einen obligatorischen oder auch nur einen fakultativen Lehrgegenstand bildet. Ich kann an dieser Stelle kaum auf die nähere Festsetzung der zulässigen und unzulässigen Besteuerung für Kultuszwecke eingehen und begnüge mich mit der Bemerkung, dass doch nur infolge formalistischer Betrachtungsweise gesagt werden kann, dass juristische Personen ihre Konfessionslosigkeit nicht geltend machen können, um sich von Kultussteuern zu befreien; denn schliesslich ist auch das Zweckvermögen dazu bestimmt, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen, und die Menschen, denen in letzter Linie das Zweckvermögen wirtschaftlich zu gute kommt, haben Anspruch auf Religionsfreiheit; sie sind es also, die möglicherweise durch Besteuerung der juristischen Person in ihrer Religionsfreiheit beschränkt werden.

Das einzelne Individuum, das sich irgend einer Religionsgesellschaft angeschlossen hat und von derselben aufgenommen worden ist, bekennt sich damit zu den Grundsätzen dieser religiösen Gemeinschaft. Als Mitglied derselben hat es Rechte, aber auch Pflichten, deren Erfüllung die Gemeinschaft von ihm verlangen, nötigenfalls erzwingen darf. Dieser Zwang verletzt seine Religionsfreiheit nicht; niemand ist ja zwangsweise Mitglied einer Religionsgemeinschaft geworden. Der von der Religionsgemeinschaft ausgehende zulässige Zwang ist jedoch kein unbedingter; denn das einzelne Mitglied kann sich dem Zwang jeder Zeit und in jedem Moment dadurch entziehen, dass es seinen Austritt aus der Gemeinschaft erklärt. Der Zwang darf auch niemals

in der Weise ausgeübt werden, dass er Einfluss auf die bürgerliche Rechtsstellung des Betroffenen hätte. Der Zwang beschränkt sich somit auf die Anwendung rein religiöser Zwangsmittel, und der Zwang hört auch damit auf, dass ein Mitglied aus der religiösen Gemeinschaft ausgeschlossen wird. Der Staat hat vom Standpunkt der Religionsfreiheit aus nichts dagegen einzuwenden, wenn eine Kirche ihre Mitglieder verpflichtet, die religiösen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, z. B. sie anhält ihre Kinder taufen zu lassen, sie zur regelmässigen Teilnahme am Gottesdienst, zum Empfang der Sakramente verpflichtet, die kirchlichen Gebote über Fasten, Heilighaltung der kirchlichen Feiertage zu beachten; und der Staat hat nichts dagegen einzuwenden, wenn die Kirche die in Erfüllung dieser ihrer Pflichten Säumnigen etwa in folgende Strafen verfällt: Ausschluss von der Teilnahme an kirchlichen Festen, Verweigerung der Annahme als Taufzeuge, Versagung der kirchlichen religiösen Gnadenmittel, des kirchlichen Begräbnisses, Entziehung kirchlicher Ehrenrechte, endlich Ausstossung aus der Kirche. Niemals kann jedoch die Kirche Strafen verhängen, welche Leib, Freiheit, bürgerliche Ehre des Mitgliedes berühren, denn die Verhängung solcher Strafen ist mehr wie Ausübung religiösen Zwanges. Deshalb erscheinen auch Vermögensstrafen (Geldbussen vorab) als unzulässig; jedenfalls ist die Zwangsvollstreckung für Geldbussen stets zu verweigern. Ein schimpfliches Begräbnis darf die Kirche nicht anordnen; ein solches liegt je nach den Landessitten bereits in dem Versagen des Glockengeläutes, oder in der Beerdigung zu ungewöhnlicher Stunde, an ungewöhnlicher Stätte. Wider Willen kann von der Kirche niemand eingesperrt, geschweige denn gefangen gehalten werden. Die grosse Exkommunikation der katholischen Kirche ist solange als unzulässige Strafe zu betrachten, als sie kirchenrechtlich eine Verrufserklärung bleibt.

Eine Schranke ist der religiösen Zwangsgewalt auch dadurch gesetzt, dass die zulässigen religiösen Strafen über ein Mitglied einer Kirche oder Religionsgesellschaft nicht verhängt werden dürfen, wenn das Mitglied eine Handlung vorgenommen hat, zu welcher die Staatsgesetze oder die behördlichen Anordnungen verpflichten, oder wenn das Mitglied durch die Androhung der Strafe in der freien Ausübung gewisser politischer und bürgerlicher Rechte verhindert werden soll. Es ist demnach unzulässig, dass z. B. eine kirchliche Censur angedroht wird, um Organe der Regierung von der Ausübung ihrer Amtspflicht, einen Geschworenen von der Fällung eines gewissen Wahrspruches, einen Wähler von der Ausübung seines Wahl- und Stimmrechtes zu verhindern oder um die betreffenden Personen zu veranlassen, ihre Rechte in bestimmter Richtung auszuüben. Ist nun aber auch folgende Entscheidung richtig?

Der bei der Geburt eines Kindes anwesenden Hebamme wurde vom katholischen Geistlichen verwehrt, dieses Kind während der Taufe in der Kirche auf den Armen zu halten (eine sonst der Landessitte entsprechende Funktion der Hebamme) und zwar deshalb, weil die Hebamme sich mit einem geschiedenen Manne, dessen geschiedene Frau noch lebte, verehelicht hatte. Die Landesbehörde sah in diesem Verhalten des Geistlichen einen unberechtigten Eingriff in die Rechte der Bürgerin; denn sein Verbot war lediglich von der Absicht eingegeben, eine einzelne Person dafür zu massregeln, dass sie von dem ihr vom Staate gewährleisteten Rechte zur Ehe Gebrauch gemacht hatte. Mir scheint die weltliche Behörde ging hier zu weit. Der Staat hat nur in gewissen Fällen ein Interesse daran, dass der Bürger an der Ausübung der ihm durch den Staat eingeräumten Rechte infolge von Satzungen einer religiösen Genossenschaft nicht verhindert werde; ein solches Interesse hat der Staat vorab da, wo er seinerseits ein bestimmtes Verhalten des Bürgers vorschreibt, befiehlt. Wo aber dieses

Interesse des Staates fehlt, da kann eine religiöse Gemeinschaft festsetzen, unter welchen Voraussetzungen ihre Mitglieder von ihren Rechten bei Vermeidung religiöser Strafen keinen Gebrauch oder nur einen bestimmten Gebrauch machen dürfen.

Aus dem Gesagten geht zur Genüge hervor, wie die praktische Durchführung des zulässigen religiösen Zwanges nicht geringen Schwierigkeiten begegnet. Dieselben vermehren sich überdies da, wo die eine oder andere Form des religiösen Bekenntnisses oder auch mehrere solcher Formen öffentlich-rechtliche Anstalten oder Korporationen sind; denn die besondere Staatsaufsicht wird sich hier namentlich dann geltend machen, wenn es sich um die Ausstossung von Mitgliedern aus dem Verbandsverbande handelt, oder wenn die Versetzung, Einstellung, Entfernung eines Geistlichen aus seiner Amtsstellung verfügt werden soll. Und auch im Falle einer Secession beträchtlicheren Umfanges wird der Staat nicht ohne weiteres die Erledigung der Angelegenheit den Organen des religiösen Verbandes ausschliesslich überlassen dürfen.

Eine weitere Konsequenz der Religionsfreiheit ist: Niemand kann wegen seiner religiösen Ansichten, selbst wenn er dieselben kund gibt, bestraft werden. Wiederum hat diese Konsequenz uneingeschränkt für den Staat, dagegen nicht uneingeschränkt für das Gebiet der Disciplinargewalt einer religiösen Genossenschaft zu gelten; soweit die Zwangsgewalt einer religiösen Gemeinschaft reicht, sei sie nun Kirche oder Sekte, soweit darf sie dieselbe anwenden gegen ihre Mitglieder, die sich gegen die Glaubenslehren versündigt haben. Für den Staat sind hingegen Schismatiker, Häretiker, Apostaten keine Verbrecher. Andererseits ist ebenso unzweifelhaft, dass gemeine Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nicht ihres strafbaren Charakters deshalb entkleidet werden, weil religiöse Motive ihre Veranlassung waren. Ist im

modernen Staate Proselytenmacherei als solche keine strafbare Handlung, so darf sie trotzdem nicht in der Weise erfolgen, dass Vorschriften von Polizei-Gesetzen und Verordnungen verletzt würden. Niemand darf sich unter dem Vorwande des Religionseifers eines Hausfriedensbruches schuldig machen, und es darf Niemand strafflos die Genossen einer andern Religionspartei durch Betrug oder Gewalt zum Uebertritt zu seiner Religion veranlassen; und es dürfen Kinder nicht ihren Eltern, Vormündern durch List, Drohung oder Gewalt entzogen werden, um sie für eine bestimmte Religionsgemeinschaft zu gewinnen.

Es ist jedoch ein für den Gesetzgeber ausserordentlich schwer zu lösendes Problem, wenn er festzusetzen hat, inwiefern er dem religiösen Gefühl und seinen Aeusserungen einen strafrechtlichen Schutz angedeihen lassen soll. Jeder kann zwar glauben was er will, und ein jeder darf seinen Glauben kund tun; es kann ihm demnach nicht verboten sein, den Glauben anderer als unwahr zu bekämpfen. Der Kampfesmittel gibt es mancherlei: wissenschaftliche Kritik und Diskussion, leichte und schwere Verhöhnung, Verspottung, Besudelung mit dem schmutzigsten Kote. Hier hat der Staat die Pflicht, eine Schranke zu ziehen, und indem er dies tut, verletzt er die Religionsfreiheit nicht. Oder: Es ist Aufgabe des Staates, den öffentlichen Frieden aufrecht zu erhalten, und es ist des Bürgers Pflicht, den öffentlichen Frieden nicht zu stören, also auch nicht aus religiösen Motiven. Die Religionsfreiheit ist nicht verletzt, wenn der Staat denjenigen bestraft (sei er nun Geistlicher oder Laie), der Handlungen begeht, die geeignet sind, den Frieden unter den religiösen Denominationen zu stören oder Glaubenshass und Verfolgung wegen religiöser Ansichten oder Bekenntnisse zu stiften. Oder: Es ist kein Eingriff des Staates in die Religionsfreiheit, wenn er mit Strafe bedroht denjenigen, der eine Kultusversammlung stört und eine Versammlung hindert,

ihren Kultus auszuüben, wenn er Sachbeschädigungen an Gegenständen, die einem religiösen Kultus gewidmet sind, höher bestraft als gewöhnliche Sachbeschädigungen, wenn er Angriffe auf die Person eines Geistlichen dann höher bestraft, wenn derselbe im Begriffe ist, Kultushandlungen vorzunehmen u. s. w., u. s. w.

Ist demnach z. B. § 116 des Deutschen Strafgesetzbuches :

Wer dadurch, dass er öffentlich in beschimpfenden Aeusserungen Gott lästert, ein Aergernis gibt, oder wer öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehende Religionsgesellschaft oder ihre Einrichtungen und Gebräuche beschimpft, ingleichen wer in einer Kirche oder in einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte beschimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft,

durchaus vereinbar mit der garantirten Religionsfreiheit, so haben immerhin die Praxis und Rechtsprechung vollauf bewiesen, dass dieser besondere Schutz, namentlich soweit er die Gebräuche und Einrichtungen betrifft, viel zu weitgehend ist, dass er dagegen zu eng ist mit Bezug auf die geschützten religiösen Denominationen. Oder sind etwa die Altkatholiken weniger des Schutzes wert, ja des Schutzes bedürftig, als der heilige Rock in Trier?

In der Schweiz scheint man sich der Ansicht zuzuneigen, dass jede Gotteslästerung, also selbst die öffentliche, in beschimpfenden Ausdrücken erfolgte, ein Aergernis erregende straflos bleiben müsse infolge der garantirten Religionsfreiheit, und dass auch die öffentliche Beschimpfung der Einrichtungen und Gebräuche einer staatlich anerkannten Religionsgenossenschaft keine strafbare Handlung sei. Sehr beachtenswert sind die, allerdings nicht ganz befriedigenden Bestimmungen des

neuen italienischen Strafgesetzbuches vom 30. Juni 1889; ich hebe folgende hervor :

Wer in der Absicht ein im Staate zugelassenes Bekenntnis zu kränken, die Ausübung religiöser Amtsverrichtungen oder Feierlichkeiten hindert oder stört, wird mit Gefängnis . . . und Geldbusse . . . bestraft.

Wer in der Absicht ein im Staate zugelassenes Bekenntnis zu kränken, einen Bekenner desselben öffentlich beschimpft, wird auf Antrag der Partei mit Gefängnis . . . und Geldbusse . . . bestraft.

Nicht bestraft wird also selbst die lebhafteste, nachdrücklichste und härteste Beurteilung der religiösen Glaubenssätze, so lange sie nicht persönlich wird, und unbestraft bleibt auch jede öffentliche Beschimpfung der religiösen Bekenntnisse, ihrer Einrichtungen oder Gebräuche.

Mit der Religionsfreiheit geht Hand in Hand die Kultusfreiheit. Ohne Kultusfreiheit gibt es auch keine Religionsfreiheit. Ich stehe nicht an, die Kultusfreiheit als Konsequenz der Religionsfreiheit aufzufassen. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass der Staat allen Religionsformen eine gleiche Kultusfreiheit zu gewähren habe. Niemals verlangt ferner die Religionsfreiheit eine schrankenlose Kultusfreiheit. Es hängt also im wesentlichen vom Willen des Gesetzgebers ab, in welcher Weise er den Umfang der Kultusfreiheit festzusetzen gedenkt. Dass eine sehr gerechtfertigte Strömung in der Gesetzgebung darauf hinzielt, die Kultusfreiheit nur insoweit einzuschränken als es die Sittlichkeit und die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erfordern, möge hier konstatiert werden. Man begnügt sich nicht damit, nur das Recht der einfachen oder qualifizirten Hausandacht oder nur das Recht des privaten Gottesdienstes einzuräumen, sondern gibt unterschiedslos allen im Staate zugelassenen und zuzulassenden Religions-

formen das Recht öffentlicher Kultusausübung. Ich konstatiere aber auch, mit Bedauern, dass manche Gesetzgeber und Regierungen das, was die öffentliche Ordnung erheischt, in einem solchen Sinne zu interpretieren beliebten, dass von der gewährleisteten Kultusfreiheit wenig, fast gar nichts übrig bleibt.

Ich verweise beispielsweise auf die in neuerer Zeit erlassenen Verbote des Schächtens der Israeliten. Mit Recht erklärte dagegen eine politische Behörde, dass ein unbedingtes Verbot des Schächtens unzulässig sei, einerseits weil das Schächten eine auf religiöser Satzung beruhende rituelle Handlung der Israeliten ist, die von diesen mit peinlicher Gewissenhaftigkeit beobachtet wird, andererseits weil das Schächten schlechthin nicht als Tierquälerei bezeichnet werden kann.

Sodann mache ich aufmerksam auf die rigorose Behandlung, welche der sogen. Heilsarmee seit ihrem Auftreten in der Schweiz zu teil wird. In der Schweiz kann jede religiöse Gesellschaft die allgemein gewährleistete Kultusfreiheit für sich in Anspruch nehmen. Als aber zu Anfang der achtziger Jahre die Heilsarmee ihren Einzug an verschiedenen Orten der Schweiz hielt, da wurde sie von der öffentlichen Meinung recht übel empfangen. Wo die Heilsarmee sich zeigte, war die öffentliche Ruhe gestört. Nicht die Mitglieder der Heilsarmee waren die Unruhestifter, sondern das Publikum, das die Uebungen jener störte, sich zu Tätlichkeiten hinreissen liess, Sachbeschädigungen nicht unterliess. Der tiefere Grund dieser feindseligen Stellung des Publikums liegt einerseits in der geräuschvollen Art, den Gottesdienst zu feiern seitens der Heilsarmee, in ihrer Nachahmung des militärischen Wesens, in den schmetternden Instrumenten, in der übermässigen Reklame u. s. w., in jenem Gebahren, das als «Humbug» gekennzeichnet wurde, andererseits in der geradezu systematischen Inanspruchnahme des Geldbeutels der Anhänger, wodurch die Meinung aufkam, die Heilsarmee sei nichts

anderes als eine Finanzverwaltung zur Bereicherung des Unternehmers, zu der sich der Schwärmer unbewusst hergibt, endlich darin, dass der grösste Teil des Publikums, vorab die sozialdemokratischen Arbeitervereinigungen, zu jeder Zeit bereit ist, für die eigenen Glaubensansichten Ansprüche dieser oder jener Art zu erheben, wenn es sich aber darum handelt, die Rechte und Freiheiten anderer zu achten, die Anerkennung denselben zu versagen.

Durch Ausnahmenvorschriften wurde die Heilsarmee seitens der Kantone beschränkt, die jedoch von der Bundesregierung nur zugelassen worden sind als vorübergehende Beruhigungsmassregeln. Bald sind zehn Jahre verflossen seit dem Auftreten der Heilsarmee, und die kantonalen Behörden scheinen kaum daran zu denken, die provisorischen Ausnahmemaassregeln aufzuheben, ja auch nur zu mildern. Die Beschränkungen, denen die Heilsarmee entgegen dem gemeinen Recht unterworfen wurde, sind folgende:

Ihre öffentlichen Versammlungen wurden teils verboten, teils bedeutend eingeschränkt; ihre Prozessionen wurden ein für allemal untersagt; sie darf keine öffentlichen Einladungen zu ihren Versammlungen ergehen lassen; der Gebrauch lärmender Instrumente bei ihren Gebets- und Gesangsübungen ist ihr untersagt; die Dauer der Kultusübungen darf Abends nicht über 8 resp. 10 Uhr ausgedehnt werden; sie ist auf bestimmte Lokale beschränkt; sie darf keine Kinder zu ihren Kultusübungen zulassen u. a. m.

Es ist Aufgabe des Staates, der die Religionsfreiheit anerkennt, das öffentliche Recht wie das Privatrecht möglichst unabhängig von den Glaubensansichten festzustellen, und es wäre eine Verletzung der Religionsfreiheit, wenn z. B. ein Staatsbürger wegen seines religiösen Bekenntnisses an der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, wie des Stimm- und Wahlrechts, der

Niederlassungsfreiheit, der Gewerbefreiheit u. s. w. verhindert würde, oder wenn er wegen seiner Glaubensansichten im bürgerlichen Verkehre beschränkt würde. Umgekehrt dürfen die staatsbürgerlichen und privatrechtlichen Pflichten des Religionsbekenntnisses wegen keine Beschränkung erfahren. Der allgemeinen Militärpflicht, der Steuerpflicht, der allgemeinen Gehorsamspflicht, der besonderen Beamtenpflicht z. B. darf sich der Untertan dadurch nicht entziehen, dass er die Erfüllung der Pflicht als Verletzung seines religiösen Bekenntnisses darstellt; oder das privatrechtliche giltige Versprechen ist zu erfüllen, auch wenn aus religiösen Bedenken der eine Kontrahent sich nicht als gebunden erachten sollte. Das Prinzip, dass der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte vom Religionsbekenntnis unabhängig ist, dass aber durch das Religionsbekenntnis den staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschehen darf, findet sich meistens in den Staats-Grundgesetzen ausdrücklich sanktionirt; die Einzelgesetzgebung ist jedoch oft nicht konsequent in der Durchführung des Prinzips, und sie greift in das Gebiet der gewährleisteten Religionsfreiheit ein. Einen solchen Eingriff sehe ich allerdings nicht darin, dass ein Staat, der die Unterrichtsfreiheit nicht kennt, Personen wegen ihres religiösen Bekenntnisses wie z. B. katholischen Ordensleuten und Kongregationisten verbietet, eine Schule einzurichten, auch nicht darin, dass der Staat gewisse Institutionen eines religiösen Bekenntnisses, wie z. B. Klöster und Kongregationen auf seinem Territorium nicht duldet oder gewissen Beschränkungen unterwirft, wol aber darin, dass er Geistliche für unfähig erklärt, Mitglieder der Landesvertretung zu sein, oder dass er Ordensleuten das Stimmrecht entzieht, ja sogar sie des Rechtes der freien Niederlassung verlustig erklärt.

An diese Beispiele aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts füge ich zum Schluss einige Beispiele aus dem Gebiete des Privatrechtes an:

So lange der Staat Glaubenszwang ausübt, erscheint es vielleicht konsequent, wenn er den Ungehorsamen auch in seiner privatrechtlichen Stellung zu vernichten oder wenigstens einzuschränken bestrebt ist; dass aber bei Anerkennung der Religionsfreiheit der Gesetzgeber aus dem Privatrecht nicht alle diejenigen Bestimmungen beseitigt hat, welche ihren Ursprung ausschließlich in religiösen Anschauungen haben, die jedoch im modernen Staat keiner Berücksichtigung wert sind, ist eine Erscheinung, welche ich nicht zu rechtfertigen unternehmen möchte. Ich stehe voll und ganz auf dem Standpunkte, dass selbst da, wo der Gesetzgeber zur Zeit der Gewährleistung der Religionsfreiheit sich nicht aller ihrer Konsequenzen mit Bezug auf das Privatrecht bewusst gewesen ist, der Richter seines Amtes in dem Sinne zu walten hat, dass er sich nicht scheut, diese Konsequenzen zu ziehen. In der Schweiz fielen z. B. mit dem Tage der verfassungsrechtlich gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit die Beschränkungen der Rechtsfähigkeit derjenigen Personen, welche die feierlichen oder einfachen Gelübde abgelegt hatten, ohne weiteres dahin. Und auch ohne ausdrückliche Aufhebung fielen dahin die Bestimmungen über die Zulässigkeit einer Enterbung infolge Abfalles vom Christentum. Das vertragsmässige Versprechen der Religionsänderung oder des Beharrens in einer bestimmten Religion ist als ein die Religionsfreiheit beschränkendes Versprechen ungiltig, ebenso ungiltig ist die zur Bestärkung eines solchen Versprechens vereinbarte Konventionalstrafe. Wer dem andern eine Vermögenszuwendung macht, kann dabei nicht die Bedingung setzen, dass er seine Religion ändere, oder dass er seine Religion in Zukunft nicht ändere. Unbedingt wirkende letztwillige Verfügungen sind dagegen giltig, selbst wenn als Motiv ein das Religionsbekenntnis des Bedachten betreffender Umstand angeführt wird. Die Religionsfreiheit ist noch nicht dadurch verletzt, dass der Staat das Eherecht konfessionell gestaltet; er muss

Niederlassungsfreiheit, der Gewerbefreiheit u. s. w. verhindert würde, oder wenn er wegen seiner Glaubensansichten im bürgerlichen Verkehre beschränkt würde. Umgekehrt dürfen die staatsbürgerlichen und privatrechtlichen Pflichten des Religionsbekenntnisses wegen keine Beschränkung erfahren. Der allgemeinen Militärpflicht, der Steuerpflicht, der allgemeinen Gehorsamspflicht, der besonderen Beamtenpflicht z. B. darf sich der Untertan dadurch nicht entziehen, dass er die Erfüllung der Pflicht als Verletzung seines religiösen Bekenntnisses darstellt; oder das privatrechtliche gültige Versprechen ist zu erfüllen, auch wenn aus religiösen Bedenken der eine Kontrahent sich nicht als gebunden erachten sollte. Das Prinzip, dass der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte vom Religionsbekenntnis unabhängig ist, dass aber durch das Religionsbekenntnis den staatsbürgerlichen Pflichten kein Abbruch geschehen darf, findet sich meistens in den Staats-Grundgesetzen ausdrücklich sanktionirt; die Einzelgesetzgebung ist jedoch oft nicht konsequent in der Durchführung des Prinzips, und sie greift in das Gebiet der gewährleisteten Religionsfreiheit ein. Einen solchen Eingriff sehe ich allerdings nicht darin, dass ein Staat, der die Unterrichtsfreiheit nicht kennt, Personen wegen ihres religiösen Bekenntnisses wie z. B. katholischen Ordensleuten und Kongregationisten verbietet, eine Schule einzurichten, auch nicht darin, dass der Staat gewisse Institutionen eines religiösen Bekenntnisses, wie z. B. Klöster und Kongregationen auf seinem Territorium nicht duldet oder gewissen Beschränkungen unterwirft, wol aber darin, dass er Geistliche für unfähig erklärt, Mitglieder der Landesvertretung zu sein, oder dass er Ordensleuten das Stimmrecht entzieht, ja sogar sie des Rechtes der freien Niederlassung verlustig erklärt.

An diese Beispiele aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts füge ich zum Schluss einige Beispiele aus dem Gebiete des Privatrechtes an:

So lange der Staat Glaubenszwang ausübt, erscheint es vielleicht konsequent, wenn er den Ungehorsamen auch in seiner privatrechtlichen Stellung zu vernichten oder wenigstens einzuschränken bestrebt ist; dass aber bei Anerkennung der Religionsfreiheit der Gesetzgeber aus dem Privatrecht nicht alle diejenigen Bestimmungen beseitigt hat, welche ihren Ursprung ausschliesslich in religiösen Anschauungen haben, die jedoch im modernen Staat keiner Berücksichtigung wert sind, ist eine Erscheinung, welche ich nicht zu rechtfertigen unternehmen möchte. Ich stehe voll und ganz auf dem Standpunkte, dass selbst da, wo der Gesetzgeber zur Zeit der Gewährleistung der Religionsfreiheit sich nicht aller ihrer Konsequenzen mit Bezug auf das Privatrecht bewusst gewesen ist, der Richter seines Amtes in dem Sinne zu walten hat, dass er sich nicht scheut, diese Konsequenzen zu ziehen. In der Schweiz fielen z. B. mit dem Tage der verfassungsrechtlich gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit die Beschränkungen der Rechtsfähigkeit derjenigen Personen, welche die feierlichen oder einfachen Gelübde abgelegt hatten, ohne weiteres dahin. Und auch ohne ausdrückliche Aufhebung fielen dahin die Bestimmungen über die Zulässigkeit einer Enterbung infolge Abfalles vom Christentum. Das vertragsmässige Versprechen der Religionsänderung oder des Beharrens in einer bestimmten Religion ist als ein die Religionsfreiheit beschränkendes Versprechen ungültig, ebenso ungültig ist die zur Bestärkung eines solchen Versprechens vereinbarte Konventionalstrafe. Wer dem andern eine Vermögenszuwendung macht, kann dabei nicht die Bedingung setzen, dass er seine Religion ändere, oder dass er seine Religion in Zukunft nicht ändere. Unbedingt wirkende letztwillige Verfügungen sind dagegen gültig, selbst wenn als Motiv ein das Religionsbekenntnis des Bedachten betreffender Umstand angeführt wird. Die Religionsfreiheit ist noch nicht dadurch verletzt, dass der Staat das Eherecht konfessionell gestaltet; er muss

aber denjenigen Personen, die sich nicht gemäs dem konfessionellen Eherecht verehelichen wollen oder können, die Möglichkeit der Eheschliessung gewähren. Zutreffender ist allerdings, wenn der Staat die obligatorische Civilehe vorschreibt; es kann nicht zugegeben werden, dass dieselbe eine Verletzung der Religionsfreiheit involvire. Die Religionsfreiheit ist dagegen verletzt, wenn Christen sich nicht mit Nicht-Christen verehelichen können, oder wenn selbst den aus der katholischen Kirche ausgetretenen Priestern und Ordensleuten die Eheschliessung unmöglich ist, oder wenn der Umstand allein, dass ein Ehegatte zur Zeit der Eheschliessung katholischer Christ ist, genügt, um die vollständige Ehescheidung auszuschiessen, während in der allgemeinen Unzulässigkeit der Ehescheidung eine Verletzung der Religionsfreiheit nicht liegt. In wiefern der Staat juristische Personen anerkennen will, ist eine legislatorische Frage, die mit der Religionsfreiheit nichts zu tun hat. Aus der Religionsfreiheit folgt also nicht, dass der Staat der Gesamtheit der kirchlichen Institute ohne weiteres die civilrechtliche Persönlichkeit zuerkennen müsse. Der Staat verletzt die Religionsfreiheit durchaus nicht, wenn er religiösen Körperschaften und Stiftungen nur unter bestimmten Voraussetzungen die juristische Persönlichkeit erteilt, oder wenn er den Vermögensbesitz der «toten Hand» quantitativ und qualitativ beschränkt.

Es sei mir gestattet hiemit zu schliessen.

Wie lückenhaft und unvollständig die Ihnen entworfenen Skizze auch sein mag, die weittragende Bedeutung des Problems der Religionsfreiheit ins Licht gestellt zu haben, dürfte mir vielleicht nicht ganz missglückt sein. Und wenn wir konstatiren, wie gross die Anstrengungen und wie lang der Kampf war, bis die verfassungsmässige Gewährleistung der Religionsfreiheit erfolgt ist, so werden wir auch milder urteilen, wenn wir sehen, dass aller Orts, von Seiten des Individuums, wie von Seiten des Staates, wie auch von Seiten der religiösen

Vereinigungen, insbesondere der Kirchen oft weit übertriebene Ansprüche auf Grund der Religionsfreiheit geltend gemacht werden. Hier ist es Aufgabe der wissenschaftlichen Betrachtung und der Praxis, der Gesetzgebung wie der Rechtsprechung, die Richtigstellung im einzelnen vorzunehmen. Mit der Gewährleistung des Prinzips der Religionsfreiheit allein ist die Aufgabe nicht erfüllt, sondern erst mit der praktischen Anerkennung der richtigen Folgerungen aus dem Prinzip; denn nur so ist es wahr, dass die Religionsfreiheit eine der schönsten Perlen des modernen Rechtsstaates ist.

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03563